Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Bonn/ Berlin, den 15. Oktober 2018

Schriftlicher Bericht

für die 62. Amtschefkonferenz und die 91. Umweltministerkonferenz vom

07.-09. November 2018 in Bremen

TOP 31: Sofortprogramm Saubere Luft / Diesel

Berichterstatter: Bund

Sofortprogramm Saubere Luft

Bund, Länder und Kommunen haben sich im Rahmen eines Gesprächs der Bundesregierung mit Vertretern von Kommunen mit hoher NO₂-Belastung und Ländern am 28. November 2017 (2. Kommunalgipfel) auf das vom Bund aufgelegte "Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020" verständigt.

Mit dem Sofortprogramm werden die betroffenen Kommunen bei der Umsetzung individueller und zielgenauer Minderungsstrategien unterstützt. Grundlage waren von den Kommunen im Vorfeld des 2. Kommunalgipfels benannte Maßnahmen. Konkret umfasst das Sofortprogramm folgende Maßnahmenbereiche:

- Elektrifizierung des Verkehrs,

- Nachrüstung von Dieselbussen im ÖPNV mit Abgasreinigungssystemen sowie

- Digitalisierung des Verkehrs.

Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen durchgeführt, insbesondere:

Verbesserung von Logistikkonzepten und Bündelung von Verkehrsströmen,

- kurzfristig umsetzbare Maßnahmen im Radverkehr über bestehende Förderrichtlinien des Bundes zum Radverkehr,

- der Umweltbonus (Kaufprämie für E-Autos).

Insgesamt stehen für die Förderung der entsprechenden Maßnahmen Mittel in Höhe von 1 Mrd. Euro zur Verfügung. 750 Mio. Euro davon werden vom Bund bereitgestellt.

Aus Sicht des Bundes ist das Sofortprogramm erfolgreich angelaufen. Durch die Nutzung einer Reihe bestehender Förderrichtlinien konnten die Fördermittel schneller zur Verfügung gestellt werden, als durch neu zu schaffende Richtlinien. Viele Anträge konnten bereits beschieden werden und bis spätestens zum Jahresende werden weitere Förderbescheide erteilt sein, so dass ein Großteil der zur Verfügung stehenden Mittel an Projekte zur Stickstoffdioxidminderung vergeben sein wird. Dabei hat sich im Zuge der Umsetzung des Sofortprogramms gezeigt, dass in einigen Maßnahmenbereichen eine sehr große Nachfrage besteht. Die jeweiligen Förderprogramme sind teilweise mehrfach überzeichnet.

Mit dem "Konzept für saubere Luft und die Sicherung der individuellen Mobilität in unseren Städten", das am 1. Oktober 2018 vom Koalitionsausschuss beschlossen wurde, wird das Sofortprogramm Saubere Luft um die Nachrüstung von schweren Kommunalfahrzeugen und die Hardware-Nachrüstung von Handwerker- und Lieferfahrzeugen ergänzt.

"Konzept für saubere Luft und die Sicherung der individuellen Mobilität in unseren Städten"

Am 1. Oktober 2018 wurde vom Koalitionssauschuss das "Konzept für saubere Luft und die Sicherung der individuellen Mobilität in unseren Städten" beschlossen. Das Konzept enthält verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung der Stickstoffoxidemissionen im Verkehr, um die Gesundheit der Bürger zu schützen und dennoch eine individuelle Mobilität zu ermöglichen und Fahrverbote so weit wie möglich zu vermeiden. Neben der Ergänzung des Sofortprogramms Saubere Luft um die Nachrüstung von schweren Kommunal-, Handwerker- und Lieferfahrzeugen werden für die besonders hoch belasteten Kommunen (über 50 µg/m³) zusätzliche Maßnahmen angeboten. Zum einen erhalten Halter von Euro-4 und Euro-5 Diesel Pkw die Möglichkeit, ihre Fahrzeuge umzutauschen. Die Ausgestaltung der Umtauschprämie obliegt den Herstellern. Zum anderen erhalten Halter von Euro-5 Diesel Pkw die Möglichkeit, ihre Fahrzeuge mit einem SCR-System nachrüsten zu lassen, sofern dies technisch möglich ist. Dabei erwartet der Bund von den Herstellern, die Kosten für System und Einbau zu übernehmen. Die Haftung tragen die Nachrüster. Der Bund wird schnellstmöglich die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die technische Nachrüstung schaffen.

Diese zwei Angebote gelten für die Bewohner der besonders betroffenen Städte und weiterer Städte, in denen ein demnächst aufgestellter, bestandskräftiger Luftreinhalteplan wegen fehlendem rechtlichen Ermessensspielraums Verkehrsbeschränkungen vorsieht, Bewohner der angrenzenden Landkreise und außerhalb dieser Gebiete wohnhafte Fahrzeughalter, die ein Beschäftigungsverhältnis in der Stadt haben und Selbstständige, die ihren Firmensitz in der Stadt haben und deswegen aus beruflichen Gründen in die Stadt pendeln müssen sowie für Fahrzeughalter, für die es eine Härte bedeuten würde.

Des Weiteren wird der Bund festlegen, dass Fahrzeuge der Schadstoffklassen Euro 4 und Euro 5 in Gebiete mit Verkehrsbeschränkungen einfahren bzw. diese durchfahren dürfen, sofern sie weniger als 270 mg/km Stickstoffoxid im realen Betrieb emittieren. Diese Regelung gilt auch für Fahrzeuge aus der Umtausch-Aktion und nachgerüstete Fahrzeuge.